Benutzungsordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen sowie Grüttpark-Stadion der Stadt Lörrach

Vorbemerkung
Die Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Lörrach werden im Folgenden als Einrichtungen bezeichnet. Der Fachbereich Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit der Stadt Lörrach wird im Folgenden als zuständige Dienststelle genannt. Versammlungen, Konzerte, Theater, Fasching, sportliche, kulturelle und musikalische Großveranstaltungen u.ä. werden im Folgenden als sonstige Veranstaltungen genannt.

Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Hausrecht

Die Hausmeister üben als Beauftragte der Stadt Lörrach das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber Schulen, den Vereinen und den sonstigen Nutzern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Einrichtung und dem zugehörigen Außenbereich zu verweisen. Gegenüber Veranstaltungsbesuchern üben der Mieter und Hausmeister das Hausrecht aus.

2. Überlassung

Die Stadt Lörrach überlässt dem Nutzer die Einrichtung samt den Geräten sowie Inventar (je nach Veranstaltung) in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Die Benutzung der Sportstätte, deren Inventar sowie Geräte geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Seitens der Stadt Lörrach erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung (s. Haftung). Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Zu diesem Zweck liegt in den jeweiligen Sport- und Mehrzweckhallen in den Regieräumen ein Hallenbuch aus. Die Geräte sowie Inventar sind zweckgebunden und so schonend wie möglich zu behandeln.

3. Aufsicht

Schüler und nicht volljährige Mitglieder der Vereine und Organisationen dürfen die Einrichtungen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Trainers, Übungsleiters bzw. Lehrers betreten und benutzen. Trainer, Übungsleiter bzw. Lehrer müssen nach Beendigung des Sportbetriebes so lange anwesend sein, bis alle Schüler oder Teilnehmer die Einrichtung, vor allem die Umkleide- und Duschräume, verlassen haben. Nach der Nutzung der Umkleide- und Duschräume muss der Trainer/Übungsleiter/Lehrer prüfen, ob diese in ordentlichen Zustand hinterlassen wurden. Die Trainer, Übungsleiter bzw. Lehrer sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.

4. Sauberkeit, Reinigung

4.1 Die Einrichtungen mit ihren Nebenräumen sowie die Außenflächen davor dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Größere Mengen Abfall, der bei Veranstaltungen entsteht, muss der Mieter mitnehmen.

4.2 Das Waschen und Duschen in den Wasch- und Duschräumen ist nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung erlaubt. Größte Sauberkeit und Ordnung wird bei der Benutzung, vor allem der Toiletten, erwartet. Es ist verboten, im Waschraum Fußballschuhe, Sportschuhe oder sonstige Kleidungsstücke zu reinigen.

4.3 Das Betreten der Sportflächen während des Sportbetriebes ist nur mit sauberen Sportschuhen erlaubt. Schuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe. Haftmittel unter den Schuhen sind verboten.

4.4 Die Räume und Einrichtungen sind sauber und besenrein zu hinterlassen.

4.5 Die Verwendung von Ballharz ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen dieser Regelung auch für andere, wasserlösliche Haftmittel können von der Stadtverwaltung genehmigt werden.

4.6 Für Ballspiele dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht im Freien benutzt werden.

5 Umkleideräume

Die Umkleideräume sind nur für den vorgesehenen Zweck zu benutzen.

6. Sportgeräte, Inventar

6.1 Es dürfen nur Sportgeräte verwendet werden, die für den Einsatz in den Einrichtungen vorgesehen sind.

6.2 Sportgeräte dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden und sind dabei schonend zu behandeln. Bewegliche Geräte sind in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsräumen abzustellen. Sportgeräte dürfen nur auf Anweisung der Trainer, Übungsleiter bzw. Lehrer von den Übenden aufgestellt oder benutzt werden. Die Geräte müssen nach Beendigung der Übungsstunden wieder an den hierfür vorgesehenen Platz zurückgebracht und ordnungsgemäß abgestellt werden. Bei allen fahrbaren Geräten sind die Rollen während der Übung und nach dem Transport außer Betrieb zu setzen.

6.3 Bei Ballspielen in den Einrichtungen sind unvernünftig scharfe Schüsse bzw. Würfe an Wände, Decken sowie Fensterfronten untersagt.

* In der Mehrzweckhalle in Hauingen ist das Fußballspielen nur mit Softbällen erlaubt

7. Technische Anlagen

7.1 Hallentrennwände, die Beschallungsanlage, Belüftungs-, Beleuchtungs- und Heizungsanlage sowie andere einweisungsbedürftige technische Geräte dürfen nur vom Hausmeister oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung von dem in die Bedienung eingewiesenen Übungs- und Abteilungspersonal bedient werden. Das gilt auch für elektrisch betriebene Ringanlagen.

7.2 Der Regieraum darf nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden. Ein vorhandenes Telefon darf nur im Notfall und nicht zu privaten Zwecken benutzt werden.

8. Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum ist grundsätzlich frei zugänglich. Lehrer sowie Trainer und Übungsleiter des Vereins- und Freizeitsports müssen selbstverantwortlich ein Erste-Hilfe-Set mitführen.

9. Notausgänge

Die Notausgänge, Feuergasse und Notzufahrt sowie Flucht- und Rettungswege sind von Fahrzeugen und Gegenständen freizuhalten.

10. Rauchen und Cannabis-Konsum

Das Rauchen ist grundsätzlich in den Sporthallen untersagt. Auf dem Außengelände ist es nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.
Der Konsum von Cannabis ist sowohl in den Sporthallen und auf deren Außengelände verboten. Hier gelten zusätzlichen die in §5 rechtlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Sichtweite nach Kapitel 2 Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention.

11. Tiere

Der Aufenthalt von Tieren in den Einrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

12. Sonstige Räume

12.1 Die Küche (sofern vorhanden) darf nur vom Hausmeister eingewiesenem Personal benutzt werden. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

12.2 Der Kraftraum (sofern vorhanden) wird im Rahmen des Vereinssports und nach vereinbartem Belegungsplan benutzt. Der Kraftraum darf nur unter Anleitung eines hierfür ausgebildeten Übungsleiters benutzt werden.

12.3 Die Bühne (sofern vorhanden) kann unter bestimmten Voraussetzungen zum Vereinsübungsbetrieb benutzt werden. Ballspiele auf der Bühne sind nicht gestattet.

13. Haftung

13.1 Beschädigungen und Verunreinigungen der Hallen und Einrichtungen, deren Nebenräume sowie am Inventar sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister zu melden. Zu diesem Zweck liegt in den Hallen ein Hallenbuch aus. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, etwa weil sie eine Unfallgefahr darstellen oder weil die Halle nicht verschlossen werden kann – müssen beim Hausmeister sofort telefonisch gemeldet bzw. gemeldet werden.

13.2 Bei Verstößen gegen den Überlassungsvertrag und die Benutzungsordnung behält sich die Stadt Lörrach vor, Überlassungsverträge fristlos zu kündigen, den Nutzer zeitlich befristet auszuschließen oder einen erneuten Vertragsabschluss abzulehnen.

13.3 Die Stadt Lörrach übergibt die Hallen und Einrichtungen dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Halle bzw. Einrichtung sowie die Einrichtungsgegenstände und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

13.4 Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt Lörrach an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und er den Schadensfall nicht herbeigeführt hat. Entstandene Schäden werden von der Stadt Lörrach behoben und mit dem Nutzer verrechnet. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

13.5 Der Nutzer stellt die Stadt Lörrach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Besucher oder Sonstigen, deren Zugang er zugelassen hat, frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Hallen stehen, sofern die Stadt nicht infolge nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet. Der Nutzer verzichtet in gleicher Weise auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Lörrach, deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

13.6 Für die in der Sporthalle aufbewahrten vereinseigenen Turn- und Sportgeräte sowie das sonstige vereinseigene Inventar übernimmt die Stadt Lörrach keine Haftung, weder für Zerstörung noch für höhere Gewalt, noch für Beschädigungen durch Dritte.

13.7 Die Stadt Lörrach haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen sowie von eingebrachten Sachen der Nutzer und Zuschauer. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sportstätten abgestellte Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Besitzer der Fundsache nicht innerhalb von 14 Tagen, werden die Fundsachen entsorgt.

13.8 Bei Vertragsabschluss muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Nutzers bestehen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der zuständigen Dienststelle haben die Nutzer der Halle vor Beginn einer Veranstaltung den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzulegen.

13.9 Die Stadt Lörrach übernimmt die Räum- und Streupflicht nur in dem durch die Streupflichtverordnung der Stadt festgesetzten Umfang.

14. Rücknahme der Genehmigung

Die Stadt Lörrach kann eine Genehmigung jederzeit aufheben, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründe an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Außerdem dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als beantragt und bereits genehmigt, durchführt. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in diesem Falle ausgeschlossen.

15. Auflagen und Bedingungen

Die zuständige Dienststelle kann die Überlassung der Sportstätte im Einzelfall von weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

Spezielle Regelungen bei Veranstaltungen

16. Auflagen und Bedingungen

16.1 Die zuständige Dienststelle kann die Überlassung der Sportstätte im Einzelfall von weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

16.2 Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die Besucher der Veranstaltung verantwortlich.

17. Organisation und Sicherheit

17.1 Der Mieter/Veranstalter hat alle notwendigen Organisations- und Sicherheitsmaßnahmen für einen störungsfreien und reibungslosen Verlauf seiner Veranstaltung zu treffen. Dabei sind die Gesetze, behördliche Vorschriften (insbesondere die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften), DIN-Normen und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

17.2 Der Veranstalter hat im Vorfeld einen Veranstaltungsleiter und einen Stellvertreter zu benennen, dem die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften und dieser Benutzungsordnung übertragen

wird. Der Veranstaltungsleiter oder sein/e Stellvertreter müssen während der gesamten Nutzungszeit anwesend und für die zuständige Dienststelle bzw. den städtischen Beauftragten erreichbar sein.

17.3 Der Veranstalter hat gegebenenfalls einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu stellen, der mit der eingesetzten Veranstaltungstechnik vertraut ist und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebs gewährleistet (siehe § 40 Versammlungsstättenverordnung).

17.4 Nutzer erhalten vom Hausmeister oder dem Fachbereich Hochbau einen Schlüssel für den Zeitraum der Mietdauer. Die Schlüsselgewalt liegt beim Nutzer. Er hat dafür zu sorgen, dass Türen und Fenster der Halle nach der Nutzung geschlossen sind und das Licht gelöscht ist.

17.5 Der Hausmeister weist den Veranstalter in das Inventar und die gebäudespezifischen Eigenschaften ein, so dass dieser seine Veranstaltung selbstständig durchführen kann. Zu diesem Zweck muss der Veranstalter einen Termin mit dem Hausmeister vereinbaren. Die Übergabe und Abnahme der Sporthalle erfolgt mit dem Hausmeister und einem Übergabeprotokoll. Am Wochenende steht der Hausmeister nicht zur Verfügung. Lediglich für technische Notfälle gibt es einen Bereitschaftsdienst.

18. Auf- und Abbau

18.1 Bei Veranstaltungen sind Auf- und Abbauarbeiten (Bühne, Bestuhlungen, Bodenschutz u.ä.) vom Veranstalter auf dessen Kosten vorzunehmen. Bestuhlungen sind nur in Mehrzweckhallen gestattet. Die Einrichtung ist nach der Veranstaltung grundsätzlich besenrein zu verlassen. Eine evtl. erforderliche Sonderreinigung übernimmt das Reinigungspersonal der Stadt Lörrach. Die Kosten hat der Mieter/Veranstalter zu tragen, soweit keine Sonderregelung gilt.

18.2 Bei Anbringung von Dekorationen, Werbetransparenten u. ä. in der Einrichtung dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Die Anbringung ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Hausmeister möglich. Es dürfen nur Dekorationen verwendet werden die schwer entflammbar und nicht brennend abtropfend sind bzw. Stoffe, die schwer entflammbar gemacht wurden. Jegliches Ankleben von Plakaten, Bekanntmachungen u. ä. in der Einrichtung und außerhalb ist untersagt.

18.3 Bei Veranstaltungen, die erfahrungsgemäß eine erhöhte Verschmutzung bzw. Belastung des Hallenbodens mit sich bringen, muss ein Bodenschutz aufgebracht werden.

18.4 Konsequenzen bei Verstößen gegen Verbote ergeben sich aus der geltenden Miet- und Entgeltordnung oder den gesetzlichen Bestimmungen.

19. Bewirtung

19.1 Die Genehmigung zur Bewirtung ergeht vorbehaltlich einer vom Veranstalter zu beantragenden Erlaubnis durch die zuständige Dienststelle bzw. den Ortsverwaltungen.

19.2 In Hallen, die mit Mehrzweckgeschirr ausgestattet sind, ist dieses zu benutzen. Bei Beschädigungen haftet der Vertragsnehmer/Veranstalter.

* In der Sporthalle Tumringen sowie der Neuen Sporthalle Brombach darf nur das dort vorhandene Mehrweg-Plastikgeschirr verwendet werden.

20. Müll

Müll ist vom Mieter selbst zu entsorgen.
Abfälle sind so zu trennen, dass sie der Wiederverwertung zugeführt werden können:

a) Restmüll
b) Glas
c) Papier/Kartonage
d) Wertstoffe – Gelber Sack (erhältlich beim Hausmeister)
e) Frittierfett (Problemstoffsammlung)

21. Bestuhlungs- bzw. Aufbaupläne

21.1 Bei der Bestuhlung und bei Aufbauten in der Mehrzweckhalle ist darauf zu achten, dass Flucht - und Rettungswege bestehen bleiben und die maximale Personenbelegung zwingend eingehalten wird. Der zuständigen Dienststelle liegen genehmigte Bestuhlungsvarianten vor. Aufbauten in der Halle sind im vorzulegenden Grundrissplan einzuzeichnen. Individuelle Pläne können in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle erstellt werden. Anfallende Kosten hat der Mieter/Veranstalter zu tragen.

21.2 Die festgelegte Ordnung darf nur mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle verändert werden.

22. Feuersicherheitsbestimmungen, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst

22.1 Die Verwendung von offenem Feuer, pyrotechnischen Effekten, Nebelmaschine und sonstige feuergefährliche Stoffe ist im Rahmen der Veranstaltungsbewilligung mit der zuständigen Stelle sowie der Feuerwehr Lörrach abzustimmen. Weitergehende Auflagen zu Lasten des Veranstalters können verfügt werden.

22.2 Bei Fastnachtsveranstaltungen, Konzerten, Discoveranstaltungen und weiteren Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen muss der Veranstalter ein Sicherheitskonzept vorlegen. Unabhängig von der Feuersicherheitswache hat jeder Veranstalter für alle Veranstaltungen einen Ordnungsdienst einzuteilen. Dieser hat unter anderem dafür zu sorgen, dass die Fluchtgänge (Flure, Treppen, Notausgänge usw.) freigehalten werden.

22.3 Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren und bei jeder Veranstaltung mit einer Szenenfläche (Aufführungsfläche) von mehr als 200 m² Grundfläche, muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Vgl. § 41 der Versammlungsstättenverordnung:

> *„(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.*
> *(2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die für den Brandschutz zuständige Dienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.*
> *(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.“*

22.4 Auf eine Sicherheitswache kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verzichtet werden. Über Art und Umfang der Brandsicherheitswache entscheidet die Feuerwehr der Stadt Lörrach anhand des auszufüllenden Fragebogens. Die Kosten hat der Mieter zu tragen.

22.5 Um kranke oder verletzte Veranstaltungsbesucher und Teilnehmer hat sich grundsätzlich der Mieter zu kümmern. Er hat dafür zu sorgen, dass im Notfall Erste Hilfe geleistet wird bzw. die notwendige Hilfe herbeigerufen wird. Der Einsatz eines Sanitätsdienstes wird empfohlen.

22.6 Bei Veranstaltungen mit einer erhöhten Gefährdungsbeurteilung kann der Einsatz eines Sanitätsdienstes angeordnet werden. Die anfallenden Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 26.09.2024 in Kraft. Die bisherigen Benutzungsordnungen für die Sport- und Mehrzweckhallen verlieren damit ihre Gültigkeit und treten außer Kraft.

Oberbürgermeister Jörg Lutz